

Satzung

der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen im Gewerbegebiet Enste.

Gem. § 86 Abs. 1 Nr.1 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 03.03.2016 diese Satzung beschlossen:

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist es, zur Entwicklung und zum Erhalt des Erscheinungsbildes des Gewerbegebietes Enste einheitliche Maßstäbe zur äußeren Gestaltung von Werbeanlagen festzulegen. Zum Schutz des Ortsbildes im Bereich der von gewerblichen Nutzungen geprägten Straßen sollen Werbeanlagen und der öffentliche Straßenraum besondere gestalterische Anforderungen erfüllen.

Die bislang bestehende Ungleichbehandlung innerhalb des Satzungsbereichs soll durch die Abstimmung der unterschiedlichen Vorschriften beseitigt werden und das Gewerbegebiet Enste zu einem ansprechenden Gewerbe- und Industriegebiet mit weitestgehend einheitlichen baulichen Gestaltungsmerkmalen in Bezug auf Werbeanlagen entwickelt werden.

§ 2 Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das Errichten, Aufstellen, Anbringen, Ändern und Ergänzen von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich besteht aus der Zusammenfassung der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 54.6, 54.9 54.10, 55, 55a1, 55.2, 55.3, 55.4, 55.5, 55.6, 116, 116.1, 116.2 und 130 und der Flächennutzungsplanänderung Nr. 61 i.A. der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

Der räumliche Geltungsbereich streckt sich über folgende Flurstücke:

Gemarkung: Meschede Land

Flur: 1; Flurstücke: 36, 79, 139, 141, 142

Flur: 2; Flurstücke: 169, 171, 175, 192, 197, 200, 217, 219, 240, 241, 242, 243, 265, 266, 269, 270, 271, 272, 287, 291, 301, 309, 311, 312, 333, 334, 366, 367, 368, 369, 372, 374, 377, 379, 380, 389, 390, 402, 406, 407, 409, 410, 411, 413, 415, 419, 420, 421, 422, 427, 451, 455, 456, 470, 477, 479, 480, 481, 482, 484, 485, 486, 487, 489, 491, 492, 495, 498, 501, 503, 504, 508, 509, 510, 521, 523, 524, 525, 530, 531, 532, 535, 537, 538, 546, 548, 549, 551, 553, 555, 556, 558, 559, 561, 563, 564, 565, 567, 568, 574, 587, 588, 598, 599, 600, 653, 654, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 686, 692, 695, 703, 704

Flur: 5; Flurstücke: 325, 337, 339, 340, 341, 375, 376, 381, 382, 416, 420, 422, 424, 425, 433, 439, 443, 444, 445, 446, 448, 450, 459, 460, 466, 467, 470, 551, 558, 575, 577, 579, 615, 628, 630, 631,

645, 647, 648, 650, 651, 652, 653, 680, 681, 684, 685, 686, 689, 690, 691, 692, 931, 945, 946, 947, 950, 952, 962, 978, 979, 980, 981, 982, 988, 989, 990, 995, 996

Flur: 6 ; Flurstücke: 127, 135, 138, 166, 167, 175, 201, 202, 209, 210, 212, 215, 216, 218, 219, 220, 221, 222, 224, 225, 229, 230, 231, 235, 239, 241, 242, 243, 244, 250, 261, 266, 267, 268, 270, 277, 279, 300, 311, 313, 316, 317, 317, 318, 366, 367, 368, 369, 370, 383, 384, 386, 387, 388

Der räumliche Gestaltungsbereich sowie die räumliche Abgrenzung der Bebauungspläne ergeben sich aus der Anlage 1. Die genannten Bebauungspläne sind in den Anlagen 2-15 dargestellt, welche Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3 Genehmigungsvorbehalte

(1) Die Genehmigung der Errichtung, Anbringung oder Veränderung von Werbeanlagen richtet sich nach der Bauordnung NRW (BauO NRW).

(2) Danach sind gem. § 65 Abs. 1 BauO NRW genehmigungsfrei:

1. Werbeanlagen, zu denen diese Satzung Festsetzungen über Art, Größe und Anbringungsort der Werbeanlagen trifft, wenn die Werbeanlagen diesen Festsetzungen entsprechen (§ 65 Abs. 1 Nr. 33b BauO NRW).
2. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung (§ 65 Abs. 1 Nr. 34 BauO NRW)

Achtung: Durch die BauO 2018 haben sich die Vorschriften geändert. Siehe § 62 Abs. 1 Nr. 12 BauO NRW.

(3) Von dieser Satzung nicht erfasst werden reine Instandhaltungen an Werbeanlagen, wie insbesondere der Austausch defekter Anlagenteile, solange das Erscheinungsbild erhalten bleibt.

(4) Von dieser Satzung nicht erfasst werden Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere im Zusammenhang mit kirchlichen, kulturellen, sozialen, gesundheitlichen, sportlichen Veranstaltungen sowie Werbung politischer Parteien im Zusammenhang mit Wahlen, die nach Landesbauordnung NRW genehmigungsfrei sind.

§ 4 Begriffe

(1) Werbeanlagen

Werbeanlagen im Sinne des § 13 BauO NRW sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Berufe dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2) Zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen

Als zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlage gelten solche Anlagen, die längstens 24 Werktage in Folge oder im Rahmen einer Sonderveranstaltung, insgesamt jedoch nicht länger als 90 Tage im Jahr aufgestellt beziehungsweise aufgehängt werden.

(3) Hintergrund von Werbeträgern und Einzelbuchstaben

Sofern die Hintergrundfläche von Werbeträgern und Einzelbuchstaben nicht der Architektur zuzurechnen ist, sondern vor allem dazu bestimmt ist, die Werbeanlage optisch hervorzuheben oder zu tragen, so werden diese Flächen auf die zulässige Gesamtumrissfläche aller Werbeanlagen hinzugerechnet. Dies gilt auch für die farbliche Behandlung von Bauteilen oder Bauteilflächen.

(4) Schriftzüge

Als Schriftzüge gelten Flachtransparente mit Schrift- und/oder Zeichendarstellung, Einzelbuchstaben bzw. Neonschriften sowie deren Hintergrundflächen, sofern sie den Werbeanlagen hinzuzurechnen sind sowie Fassadenbeschriftungen bzw. -bemalungen.

(5) Flachtransparente

Flachtransparente sind aus Kunststoff bzw. Plexiglas oder sonstigen Materialien hergestellte Wannen oder Platten zur Aufnahme von werbenden Schriftzeichen oder Symbolen. Aussparungen in den Flachtransparenten in Form von Schriftzeichen und Symbolen sind aufgebracht Schriftzeichen gleichzusetzen

(6) Spannplakate

Für sonstige großformatige Werbeflächen wie beispielsweise Spannplakate, Spannposter, Großplakate etc. aus Planen oder Stoff- oder Kunststoffbahnen gelten die gleichen Anforderungen nach dieser Satzung wie für Flachtransparente.

(7) Einzelbuchstaben

Die Fläche von Einzelbuchstaben errechnet sich aus der Summe der die einzelnen Buchstaben umfahrenden Rechtecke.

(8) Nicht ortsfeste Werbeanlagen

An sich nicht ortsfeste Objekte und Einrichtungen wie beispielsweise Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Auflieger, an denen Werbemittel angebracht sind (Werbefahrzeuge), gelten als Werbeanlagen im Sinne des Abs. 1, wenn sie nach den objektiven Umständen die Funktion einer ortsfesten Werbeanlage erfüllen. Das ist etwa der Fall, wenn die Teilnahme des Fahrzeugs am Straßenverkehr - jedenfalls vorübergehend - beendet ist und es längere Zeit oder immer wieder für kürzere Zeit an werbeträchtiger Stelle abgestellt wird, um die bezweckte Werbewirkung zu entfalten.

(9) Ausleger, Ausstecker oder winklige Werbeanlagen

Ausleger, Ausstecker oder winklige Werbeanlagen sind senkrecht zur Fassade montierte Werbeanlagen. Die Befestigungen dieser Werbeanlagen sind der Ausladung hinzuzurechnen.

Abschnitt 2

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen im gesamten Geltungsbereich der Satzung

§ 5 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu erhalten und zu gestalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff und Anzahl in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen.
- (2) Werbeanlagen dürfen die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht gefährden.

- (3) Grundsätzlich dürfen Werbeanlagen nicht die architektonische Gliederung baulicher Anlagen bzw. die einheitliche Gestaltung stören. Die architektonische Gliederung wird durch vertikale und horizontale Elemente (wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen, Säulen) bestimmt und darf nicht verdeckt oder verzerrt werden.
- (4) Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- (5) Werbeanlagen sind generell nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist unzulässig.
- (6) Werden an einer baulichen Anlage mehrere Werbeanlagen -auch verschiedener Betreiber- angebracht, so sind diese aufeinander abzustimmen.
- (7) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die zugehörige Stätte der Leistung aufgegeben wurde, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 6 Fassadengebundene Werbeanlagen

- (1) Fassadengebundene Werbeanlagen sind nur an straßenseitigen Fassaden zulässig. In besonderen städtebaulichen Gegebenheiten, wie Hofsituationen, Hinterliegerbebauung, Seiteneingängen o.ä. dürfen Werbeanlagen ausnahmsweise auch an nicht straßenseitigen Fassaden errichtet werden.
- (2) Die Fläche der fassadengebundenen Werbeanlagen darf bis zu 15 % der jeweiligen Fassade des Hauptgebäudes überdecken jedoch maximal 50 m² der jeweiligen Fassade bei einer Grundstücksgröße bis 2 ha bzw. maximal 100 m² der jeweiligen Fassade bei einer Grundstücksgröße ab 2 ha.

Bei Eckgrundstücken, an denen straßenseitige Werbeanlagen an mehr als einer Fassade möglich sind, darf die Gesamtfläche aller Werbeanlagen die maximal erlaubte Fläche von 15 % der Summe der zwei flächengrößten Fassaden nicht überschreiten. Die Fassadenfläche errechnet sich in diesem Fall aus der Multiplikation der Fassadenbreite und der Traufhöhe. Bei verschiedenen hohen Traufen ist die Gesamtfassade für die Berechnung zweckmäßig in mehrere Flächen zu unterteilen, sodass eine eindeutige Berechnung ermöglicht wird. Bei nicht linear verlaufenden Fassadekanten gilt die direkte Verbindungslinie der beiden äußersten Punkte.

- (3) Die Gebäudeoberkante (z.B First/ Attika) darf durch Werbeanlagen nicht überschritten werden. Darüber hinaus darf bei Gebäuden mit geneigten Dächern die Traufkante nicht überschritten werden mit Ausnahme der Anbringung von Werbeanlagen an einer Giebelwand; die Werbeanlage darf jedoch dann den Ortgang nicht überragen. Abweichend von Satz 1 darf bei Gebäuden mit Flachdächern die Gebäudeoberkante durch Werbeanlagen um 1 m überschritten werden. Bei Gebäuden über 5.000 m³ Bauvolumen darf die Überschreitung 1,50 m betragen, bei Gebäuden über 10.000 m³ 2,00 m.
- (4) Werbeanlagen, die nur aus den Buchstabenflächen ohne die sie umfahrenden Rechtecke bestehen, sind auch oberhalb der Traufe bzw. Attika bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Bei Gebäuden über 5.000 m³ Bauvolumen darf die Überschreitung 1,50 m betragen, bei Gebäuden über 10.000 m³ 2,00 m.

- (5) Selbstleuchtende oder hinterleuchtete Schriftzüge dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Selbstleuchtende oder hinterleuchtete Schriftzüge in Form von Einzelbuchstaben oder einzelnen Symbolen dürfen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten. Die Höhenbeschränkung der Schriftzüge kann ausnahmsweise für einen untergeordneten Teil der Werbeanlage, bspw. für einzelne Buchstaben oder für ein Symbol überschritten werden. Bei Gebäuden über 5.000 m³ Bauvolumen darf die Überschreitung 1,50 m betragen, bei Gebäuden über 10.000 m³ 2,00 m.
- (6) Selbstleuchtende oder hinterleuchtete Flachtransparente dürfen eine Ansichtsfläche von 10,0 m² je Werbeanlagen nicht überschreiten. Bei Gebäuden über 5.000 m³ Bauvolumen darf die Ansichtsfläche 15 m² nicht überschreiten, bei Gebäuden über 10.000 m³ 20 m².
- (7) Sonstige Schriftzüge dürfen eine Ansichtsfläche von 10,0 m² je Werbeanlage nicht überschreiten. Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,50 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Flach auf die Fassade aufgebrachte Werbeanlagen dürfen maximal um das Maß der erforderlichen Konstruktionstiefe über die Gebäudekanten hinausgehen. Bei Gebäuden über 5.000 m³ Bauvolumen darf die Ansichtsfläche 15 m² nicht überschreiten, bei Gebäuden über 10.000 m³ 20 m².

§ 7 Schaufenster

- (1) Farbliche Rahmungen sowie das Gliedern oder flächiges Abdecken von mehr als 50 % einer jeweiligen Schaufensterfläche durch Folienbeklebungen, Plakatierungen, Anstrich oder Ähnliches sind nicht zulässig.
- (2) Die Fläche von Plakatanschlügen, wie z.B. Hinweise auf Sonderangebote, ist anzurechnen.
- (3) Flächen für zeitlich begrenzte Plakatanschlüge, wie z.B. Hinweise auf Sonderangebote oder Sonderaktionen, sind von der Regelung der Absätze 1 und 2 nicht erfasst, wenn ein Zeitraum entsprechend der Regelung zu den zeitlichen begrenzten oder vorübergehenden Werbeanlagen gem. § 4 Abs. 2 nicht überschritten wird.

§ 8 freistehende Werbeanlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es auf jedem Grundstück gestattet, eine freistehende Werbeanlage (Werbetafel, Pylon, Standardtransparent, oder ähnliches) mit einer maximalen Höhe von bis zu 10 m an der Stätte der Leistung aufzustellen. Werbeanlagen mit einem Sichtfeld von bis zu 180° dürfen die Ansichtsfläche von 12 m² nicht überschreiten. Werbeanlagen mit einem Sichtfeld von mehr als 180° dürfen die Ansichtsfläche von 15 m² nicht überschreiten. Die Werbung ist bei mehrseitigen Werbeflächen gleichmäßig zu verteilen.
- (2) Über die in Absatz 1 genannten freistehenden Werbeanlagen hinaus ist je angefangene 10 Meter straßenseitige Grundstückslänge eine Fahne als Werbeanlage zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche müssen sie einen Abstand von 1,0 m einhalten. Auskragungen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig. Fahnenmasten dürfen eine Höhe von 8,0 m nicht überschreiten, die Fahnen sind bis zu einer Größe von 6,0 m² zulässig.

- (3) Über die in Absatz 1 genannten freistehenden Werbeanlagen hinaus sind Hinweisschilder, die auf den Eingang oder die Zufahrt hinweisen, allgemein zulässig. Diese müssen den freistehenden Werbeanlagen untergeordnet sein und dürfen eine Fläche von 4,0 m² nicht überschreiten.
- (4) Bei mehreren wirtschaftlichen Einheiten auf einem Grundstück, die eine Grundstückszufahrt nutzen, sind Pylone oder ähnliches nur als gemeinsame Werbeanlage zulässig.

§ 9 Sammelwerbeanlagen

- (1) Bei mehreren Betrieben auf einem Grundstück sind freistehende Werbeanlagen als Sammelwerbeanlagen aufzustellen. Im Übrigen gelten die Anforderungen des § 8.
- (2) Über die in Absatz 1 genannten Anlagen können zusätzlich Hinweisschilder zugelassen werden, die auf die Zu- bzw. Abfahrt zum Gewerbebetrieb hinweisen und dadurch die verkehrliche Situation im Geltungsbereich nachhaltig verbessern. Diese dürfen eine Ansichtsfläche von 4 m² bei einem Sichtfeld von bis zu 180° bzw. von 8 m² bei einem Sichtfeld von mehr als 180° und müssen – soweit möglich – auf einem Hinweisschild umgesetzt werden.
- (3) An Kreuzungspunkten und Einmündungen sind Sammelwerbeanlagen zulässig, die auf versteckte oder von der Haupteinschließung des Gewerbegebietes nicht sichtbare Betriebe hinweisen. Die Gestaltung dieser muss sich an den vorhandenen Sammelwerbeanlagen im Gewerbegebiet orientieren. Eine entsprechende Gestaltungsvorlage befindet sich in der Anlage Nr. 16.

§ 10 Höhenbezugspunkte

- (1) Für fassadengebundene Werbeanlagen gilt die Oberkante des Rohfußbodens des Erdgeschosses als Höhenbezugspunkt.
- (2) Für freistehende Werbeanlagen gilt die endgültige Höhe der Straßenachse (Mitte) als Höhenbezugspunkt.

Abschnitt 3 Besondere Anforderungen

§ 11 Besondere Anforderungen

- (1) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein. Bei der Verwendung von Weißlicht ist Warm-Weißlicht zu verwenden. Die Kabelführungen zu Beleuchtungsanlagen sind unsichtbar zu verlegen.

§ 12 Unzulässige Werbeanlagen

- (1) Folgende Werbeanlagen sind im Geltungsbereich dieser Satzung unzulässig:
 1. Werbeanlagen auf Dächern, an Schornsteinen und an Einfriedungen.
 2. Lauf-, Wechsel- und Blinklicht.
 3. Fluoreszierende oder grelle Farbgebung.
 4. Mobile Werbeanlagen, die durch Motor betrieben werden.

5. Akustische und akustisch unterstützte Werbeanlagen.

§ 13 Abweichungen

Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 86 Abs. 1 und 5 BauO NRW in Verbindung mit § 73 BauO NRW.

§ 14 Werbeanlagen im Bereich öffentlicher Straßen

- (1) Bei Werbeanlagen im Bereich „klassifizierter“ Straßen (Autobahnen, Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen) sind außerhalb von Ortsdurchfahrten zusätzlich die Vorschriften des § 9 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) bzw. der §§ 28 StrWG NRW über die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zu beachten.
- (2) Die Anbauverbotszone beträgt bei Autobahnen 40 m; die Anbaubeschränkungszone bezieht sich auf einen Streifen von 100 m. Maßgeblich ist für beide Fälle der äußere Fahrbahnrand.
- (3) Die Anbauverbotszone beträgt bei Bundes-, Landesstraßen und Kreisstraßen 20 m; die Anbaubeschränkungszone 40 m. Maßgeblich ist für beide Fälle der äußere Fahrbahnrand.
- (4) Werbeanlagen in der jeweiligen Anbauverbotszone sind gem. § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 FStrG und den Richtlinien zur Werbung an Bundesautobahnen vom 17.09.2001 bzw. gem. § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht unzulässig.
- (5) Werbeanlagen in der jeweiligen Anbaubeschränkungszone bedürfen gem. § 9 Absatz 2 FStrG bzw. § 25 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde. Jede einzelne Werbeanlage ist daher gesondert zu beantragen.
- (6) Entlang der Bundesautobahn kann eine Werbeanlage auch über die Anbaubeschränkungszone des FStrG hinaus, das heißt auch in einem Abstand von mehr als 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand, nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des § 33 StVO unzulässig sein. Daher ist eine Beteiligung der zuständigen Bezirksregierung zwingend erforderlich.
- (7) Auf den der L743 zugewandten Gebäudeseiten ist jeweils nur maximal eine Werbeanlage zulässig.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 84 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 1 Ziff. 20 und Absatz 3 BauO NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die örtlichen Bauvorschriften in Form von Festsetzungen in einem Bebauungsplan bezüglich der Gestaltung von Werbeanlagen in folgenden Bebauungsplänen außer Kraft gesetzt:

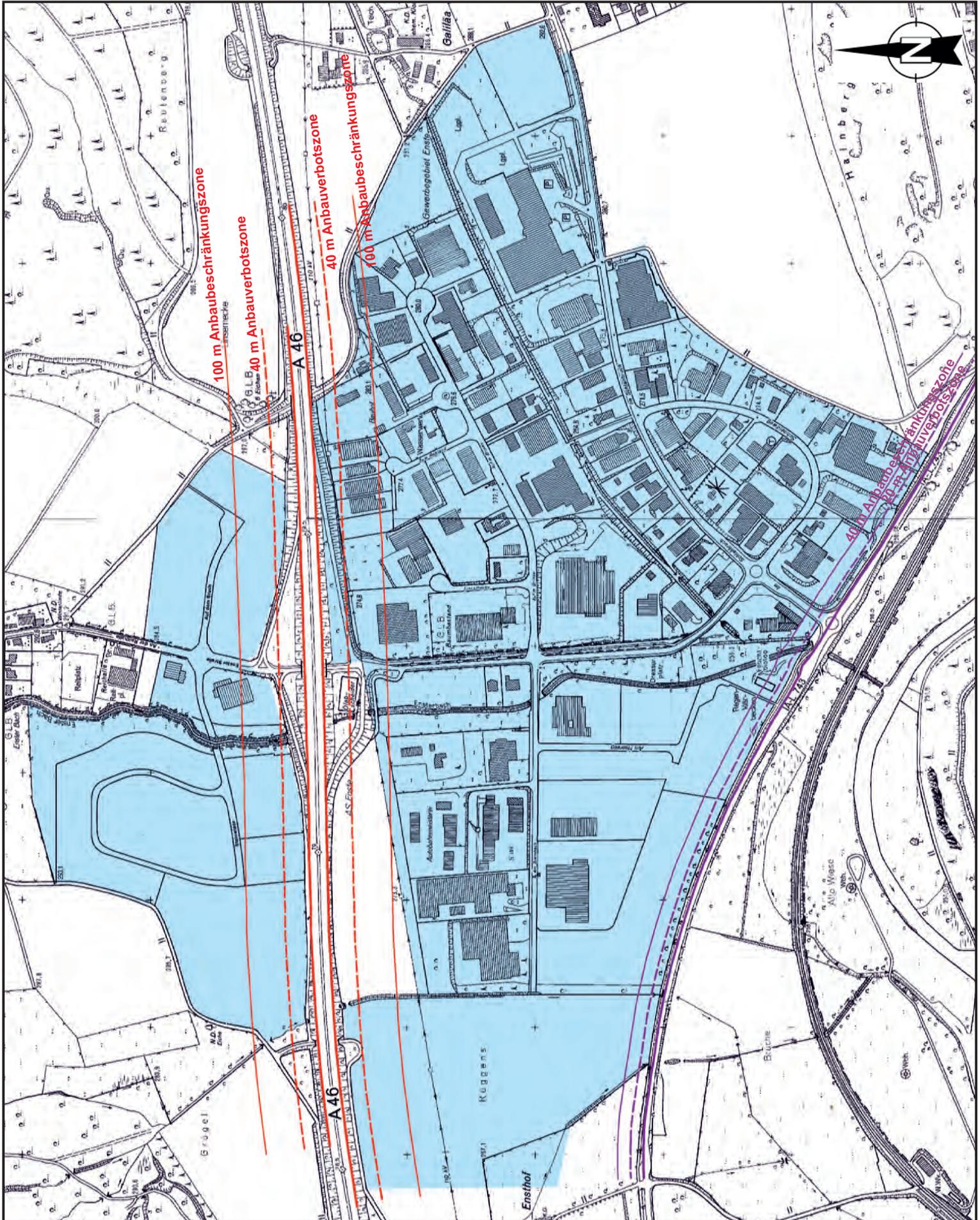
-	Anlage 2	Bebauungsplan Nr. 54.9 Teil I	„ Gewerbegebiet Enste I“
-	Anlage 3	Bebauungsplan Nr. 54.9 Teil II	„ Gewerbegebiet Enste I“
-	Anlage 4	Bebauungsplan Nr. 54.10	„ Gewerbegebiet Enste I“
-	Anlage 5	Bebauungsplan Nr. 55	„ Gewerbegebiet Enste II“
-	Anlage 6	Bebauungsplan Nr. 55a	„ Gewerbegebiet Enste II“
-	Anlage 7	Bebauungsplan Nr. 55.2	„ Gewerbegebiet Enste II“
-	Anlage 8	Bebauungsplan Nr. 55.3	„ Gewerbegebiet Enste II“
-	Anlage 9	Bebauungsplan Nr. 55.4	„ Gewerbegebiet Enste II“
-	Anlage 10	Bebauungsplan Nr. 55.5	„ Gewerbegebiet Enste II“
-	Anlage 11	Bebauungsplan Nr. 55.6	„ Gewerbegebiet Enste II“
-	Anlage 12	Bebauungsplan Nr. 116	„ Gewerbegebiet Enste-Nord“
-	Anlage 13	Bebauungsplan Nr. 116.1	„ Gewerbegebiet Enste-Nord“
-	Anlage 14	Bebauungsplan Nr. 116.2	„ Gewerbegebiet Enste-Nord“
-	Anlage 15	Bebauungsplan Nr. 130	„ Baumarkt Padberg“

Anlagen:

1. Geltungsbereich

2.-15. Bebauungspläne Gewerbegebiet Enste

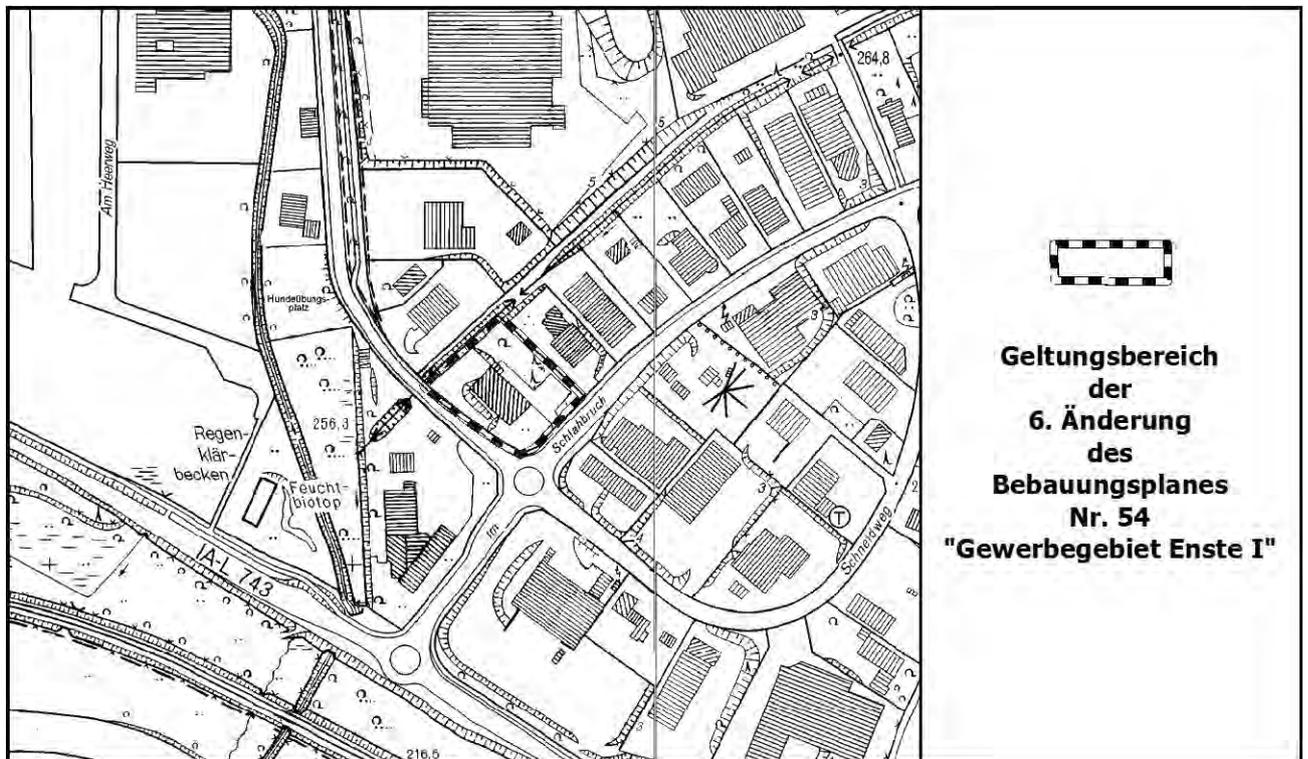
16. Sammelwerbeanlagen an Kreuzungen und Einmündungen



Geltungsbereich der Satzung über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen im Gewerbegebiet Enste

Anlage 2

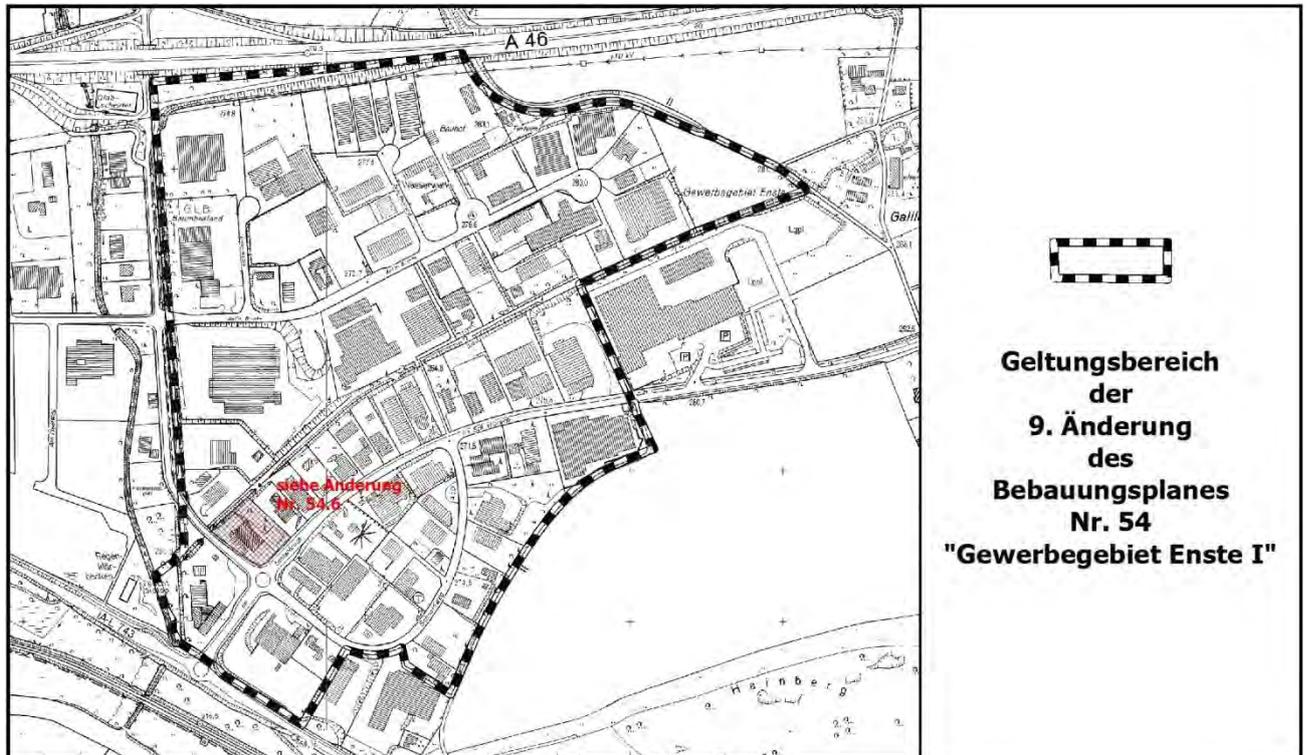
Bebauungsplan Nr. 54.6 „Gewerbegebiet Enste II“: Geltungsbereich und Festsetzungen zu Werbeanlagen



Keine Festsetzungen!

Anlage 3

Bebauungsplan Nr. 54.9 „Gewerbegebiet Enste I“, Teil I und II: Geltungsbereich und Festsetzungen zu Werbeanlagen



Teil I (nördlicher Bereich)

Gestaltung von Werbeanlagen

- a) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen können für einheitlich gestaltete, in Sammelanlagen zusammengefasste Hinweisschilder gestattet werden;
- b) Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig;
- c) Werbeanlagen an Gebäuden und freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Flächengröße von max. 5 m² zulässig, wobei Werbeanlagen an Gebäuden höchstens 2/3 der Gebäudeseite einnehmen dürfen;
- d) Die Höhe (Oberkante) von freistehenden Werbeanlagen darf max. 10 m über gewachsenem Boden betragen. An Gebäuden dürfen Werbeanlagen die genehmigte Traufhöhe nicht überschreiten.

Teil II (südlicher Bereich)

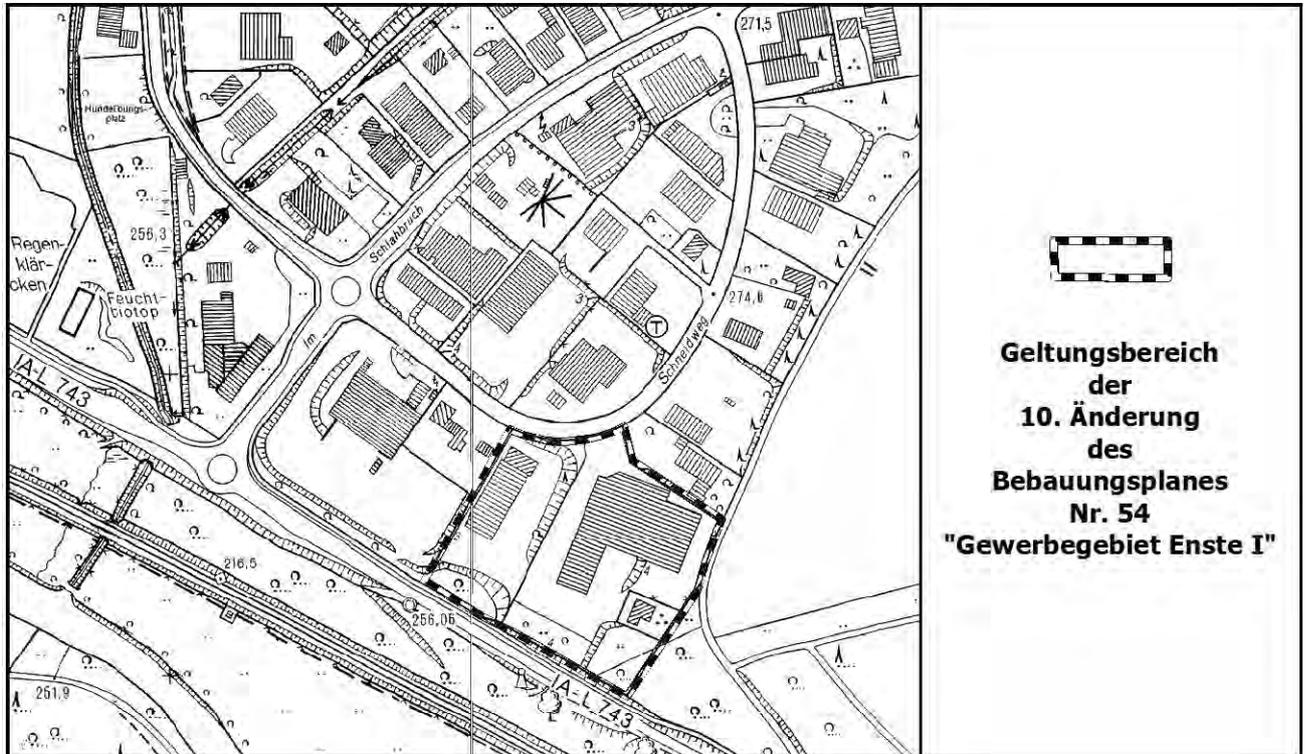
Gestaltung von Werbeanlagen

- a) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen können für einheitlich gestaltete, in Sammelanlagen zusammengefasste Hinweisschilder gestattet werden;
- b) Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig;
- c) Werbeanlagen an Gebäuden und freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Flächengröße bis max. 5 m² zulässig, wobei Werbeanlagen an Gebäuden höchstens 2/3 der Gebäudeseite einnehmen dürfen;
- d) Die Höhe (Oberkante) von freistehenden Werbeanlagen darf max. 10 m über gewachsenem Boden betragen. An Gebäuden dürfen Werbeanlagen die genehmigte Traufhöhe nicht überschreiten.

- e) Werbeanlagen dürfen nicht zur Landstraße L 743 hin ausgerichtet sein. Werbeanlagen in einer Entfernung von bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn der L 743 bedürfen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Anlage 4

Bebauungsplan Nr. 54.10 „Gewerbegebiet Enste I – im Bereich des Möbelhauses Knappstein“:
Geltungsbereich und Festsetzungen zu Werbeanlagen

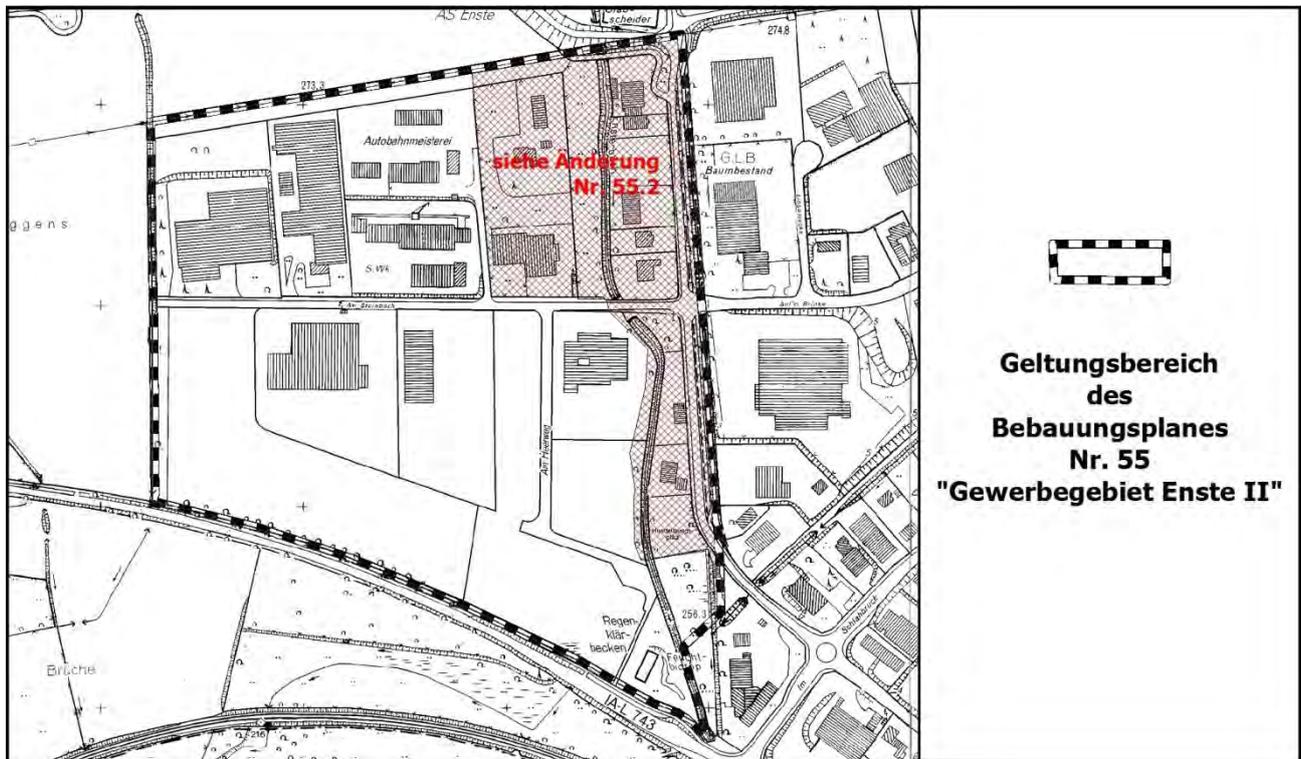


Gestaltung von Werbeanlagen

- a) Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig.
- b) Die Höhe (Oberkante) von freistehenden Werbeanlagen darf max. 10 m über gewachsenem Boden betragen. An Gebäuden dürfen Werbeanlagen die genehmigte Traufhöhe nicht überschreiten.
- c) Werbeanlagen dürfen nicht zur Landesstraße L 743 hin ausgerichtet sein. Werbeanlagen in einer Entfernung von bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, bedürfen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Anlage 5

Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbegebiet Enste II“: Geltungsbereich und Festsetzungen zu Werbeanlagen



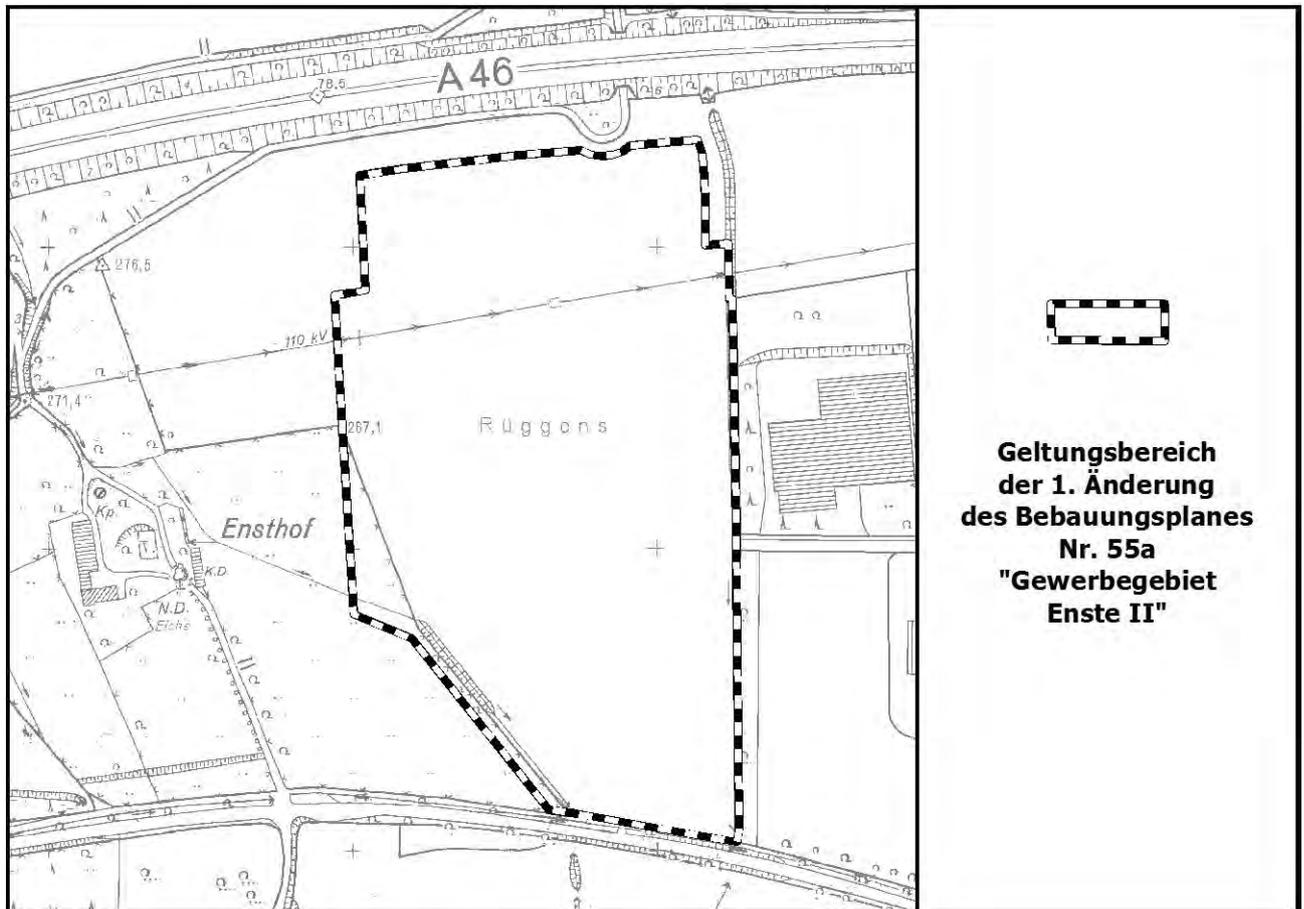
Werbeanlagen

Werbeanlagen gem. § 103 (1) 1 BauO NW dürfen nur auf dem Betriebsgrundstück selbst untergebracht werden.

Für die Errichtung einer genehmigungspflichtigen Werbeanlage genügt eine Bauanzeige § 103 (2) 1 BauO NW.

Anlage 6

Bebauungsplan Nr. 55a1 „Gewerbegebiet Enste II“: Geltungsbereich und Festsetzungen zu Werbeanlagen

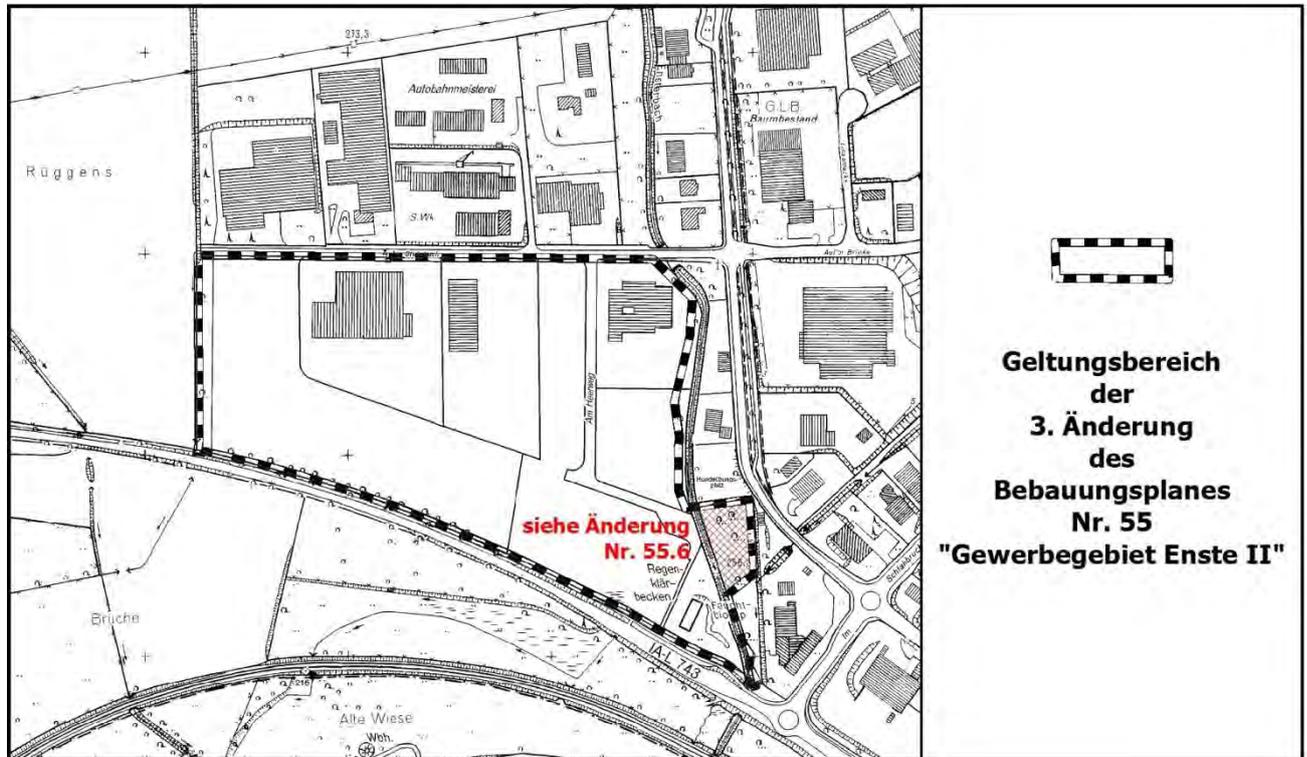


Gestaltung von Werbeanlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

- a) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen können für einheitlich gestaltete, in Sammelanlagen zusammengefasste Hinweisschilder gestattet werden;
- b) Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig;
- c) Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Flächengröße von max. 5 m² pro Baugrundstück zulässig. Die Höhe (Oberkante) von freistehenden Werbeanlagen darf max. 10 m über gewachsenen Boden betragen;
- d) Werbeanlagen an Gebäuden sind nur bis zu einer Fläche von max. 50 m² zulässig; sie dürfen höchstens 2/3 der Gebäudeseite einnehmen. An Gebäuden dürfen Werbeanlagen die genehmigte Traufhöhe nicht überschreiten.

Anlage 8

Bebauungsplan Nr. 55.3 „Gewerbegebiet Enste II – südlich der Straße Am Steinbach“: Geltungsbereich und Festsetzungen zu Werbeanlagen

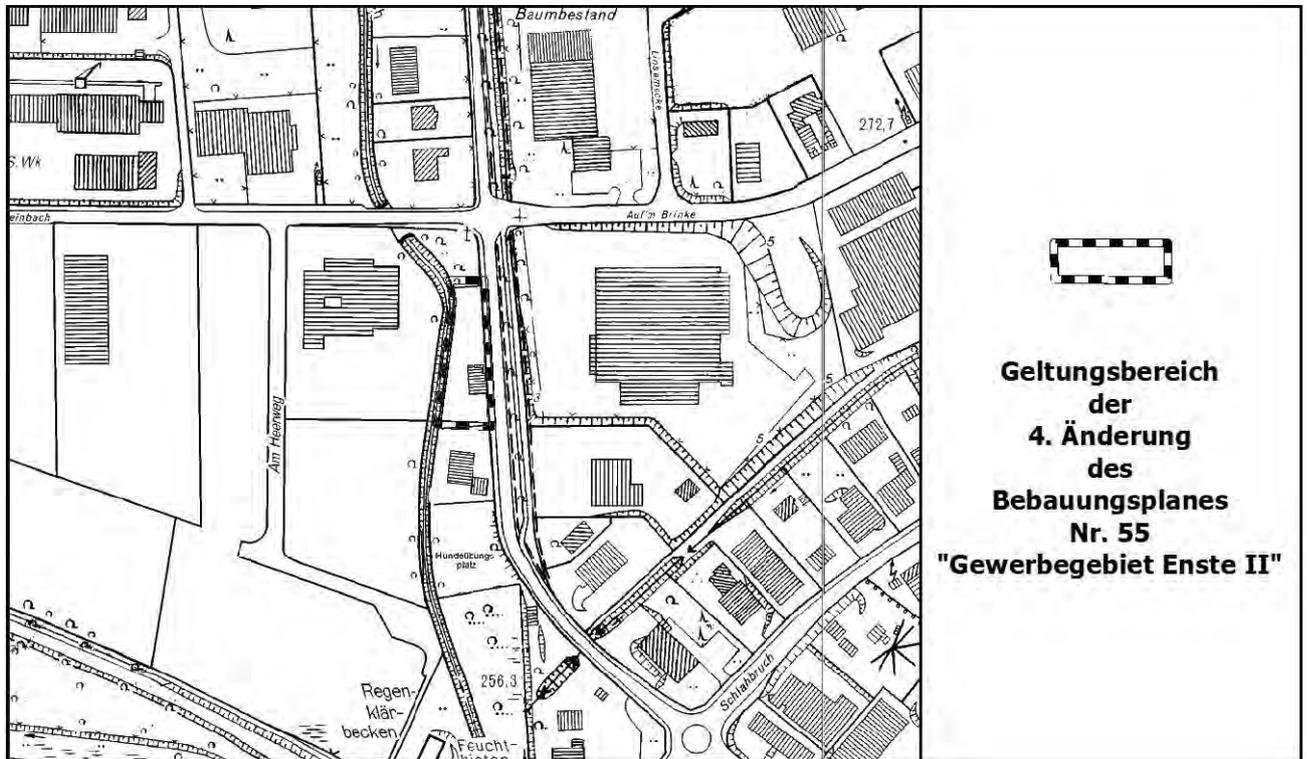


Gestaltung von Werbeanlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen können für einheitlich gestaltete, in Sammelanlagen zusammengefasste Hinweisschilder gestattet werden;
- Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig;
- Werbeanlagen an Gebäuden und freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Fläche von max. 5 m² zulässig, wobei Werbeanlagen höchstens 2/3 der Gebäudeseite einnehmen dürfen. Auf den der L 743 zugewandten Gebäudeseiten ist jeweils nur maximal eine Werbeanlage zulässig.
- Die Höhe (Oberkante) von Werbeanlagen an Gebäuden und von freistehenden Werbeanlagen darf maximal 15,00 m über gewachsenem Boden betragen.

Anlage 9

Bebauungsplan Nr. 55.4 „Gewerbegebiet Enste II „: Geltungsbereich und Festsetzungen zu Werbeanlagen

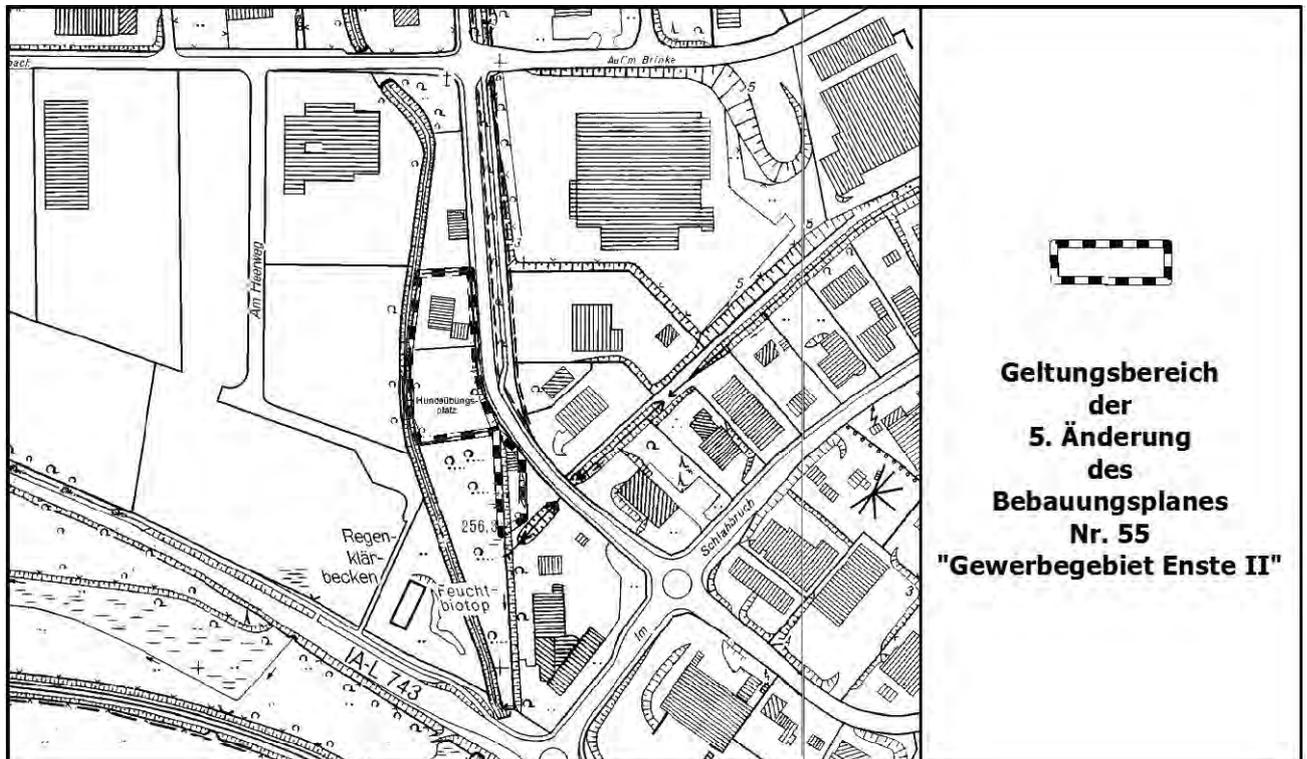


Gestaltung von Werbeanlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

- a) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen können für einheitlich gestaltete, in Sammelanlagen zusammengefasste Hinweisschilder gestattet werden;
- b) Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig;
- c) Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Flächengröße von max. 5 m² zulässig. Die Höhe (Oberkante) von freistehenden Werbeanlagen darf max. 10 m über gewachsenem Boden betragen;
- d) Werbeanlagen an Gebäuden sind nur bis zu einer Höhe von 1 m und einer Fläche von 5 m² zulässig; sie dürfen höchstens zwei Drittel der Gebäudeseite einnehmen. An Gebäuden dürfen Werbeanlagen die genehmigte Traufhöhe nicht überschreiten.

Anlage 10

Bebauungsplan Nr. 55.5 „Gewerbegebiet Enste II“; Geltungsbereich und Festsetzungen zu Werbeanlagen

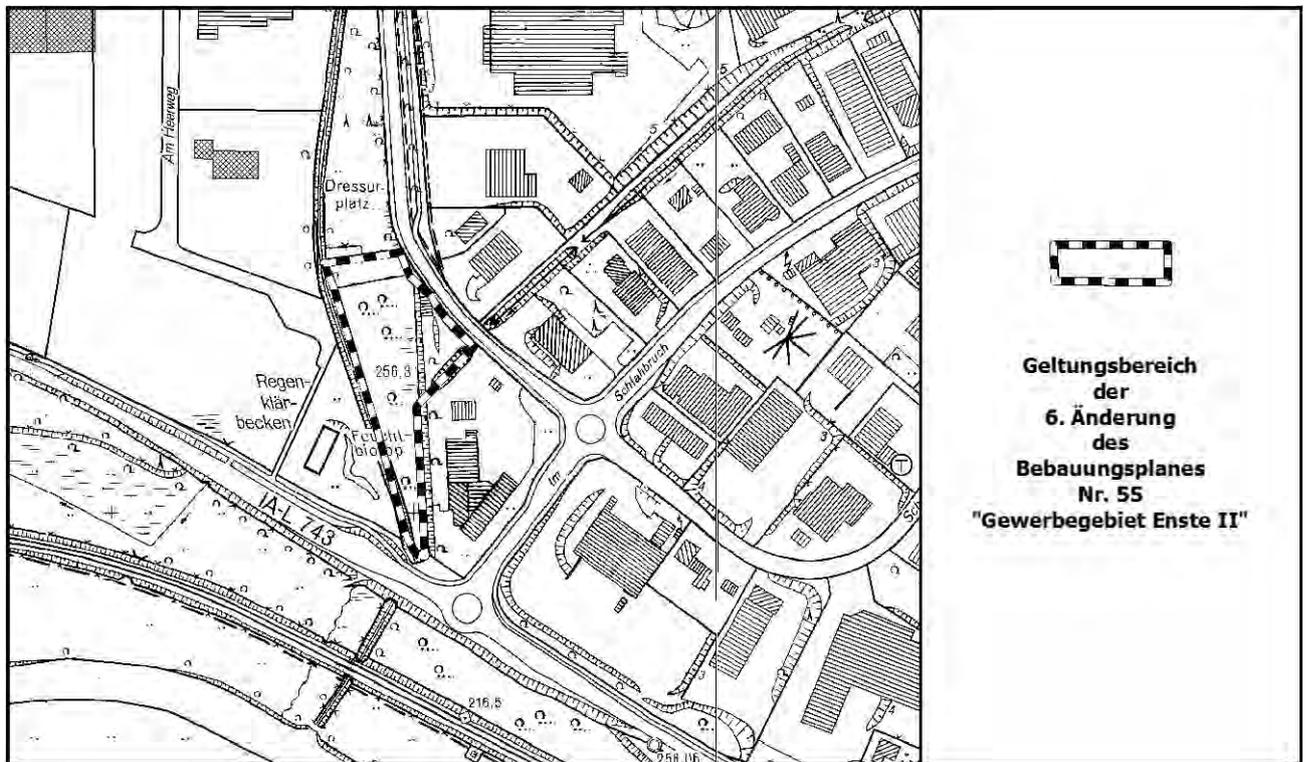


Gestaltung von Werbeanlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

- a) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen können für einheitlich gestaltete, in Sammelanlagen zusammengefasste Hinweisschilder gestattet werden;
- b) Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig;
- c) Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Flächengröße von max. 5 m² zulässig. Die Höhe (Oberkante) von freistehenden Werbeanlagen darf max. 10 m über gewachsenem Boden betragen;
- d) Werbeanlagen an Gebäuden sind nur bis zu einer Höhe von 1 m und einer Fläche von 5 m² zulässig; sie dürfen höchstens zwei Drittel der Gebäudeseite einnehmen
- e) An Gebäuden dürfen Werbeanlagen die genehmigte Traufhöhe nicht überschreiten.

Anlage 11

Bebauungsplan Nr. 55.6 „Gewerbegebiet Enste II „: Geltungsbereich und Festsetzungen zu Werbeanlagen

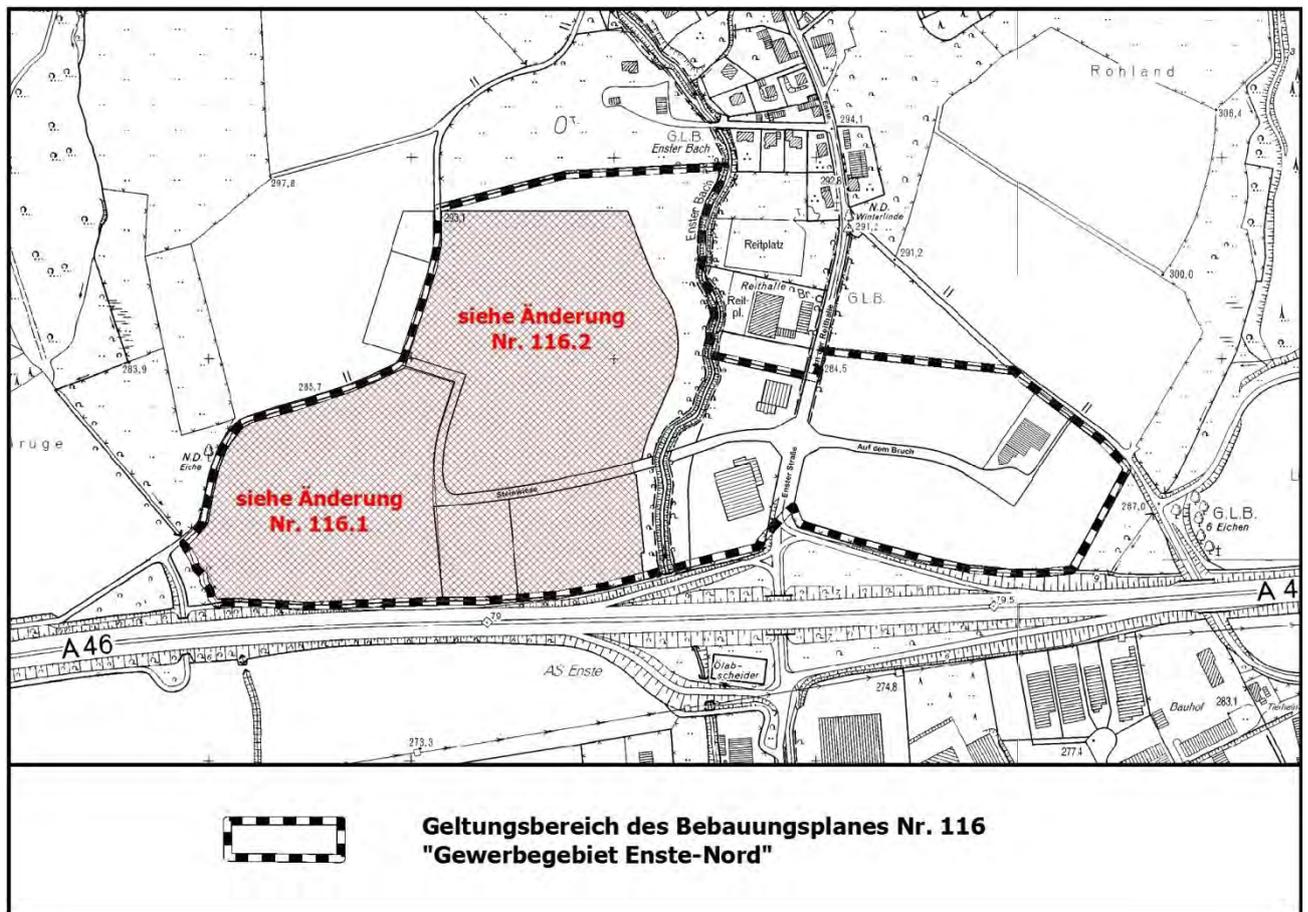


Gestaltung von Werbeanlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

- a) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen können für einheitlich gestaltete, in Sammelanlagen zusammengefasste Hinweisschilder gestattet werden;
- b) Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig;
- c) Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Flächengröße von max. 5 m² zulässig. Die Höhe (Oberkante) von freistehenden Werbeanlagen darf max. 10 m über gewachsenem Boden betragen;
- d) Werbeanlagen an Gebäuden sind nur bis zu einer Höhe von 1 m und einer Fläche von 5 m² zulässig; sie dürfen höchstens zwei Drittel der Gebäudeseite einnehmen.
- e) AN Gebäuden dürfen Werbeanlagen die genehmigte Traufhöhe nicht überschreiten.

Anlage 12

Bebauungsplan Nr.116 „Gewerbegebiet Enste-Nord „: Geltungsbereich und Festsetzungen zu Werbeanlagen

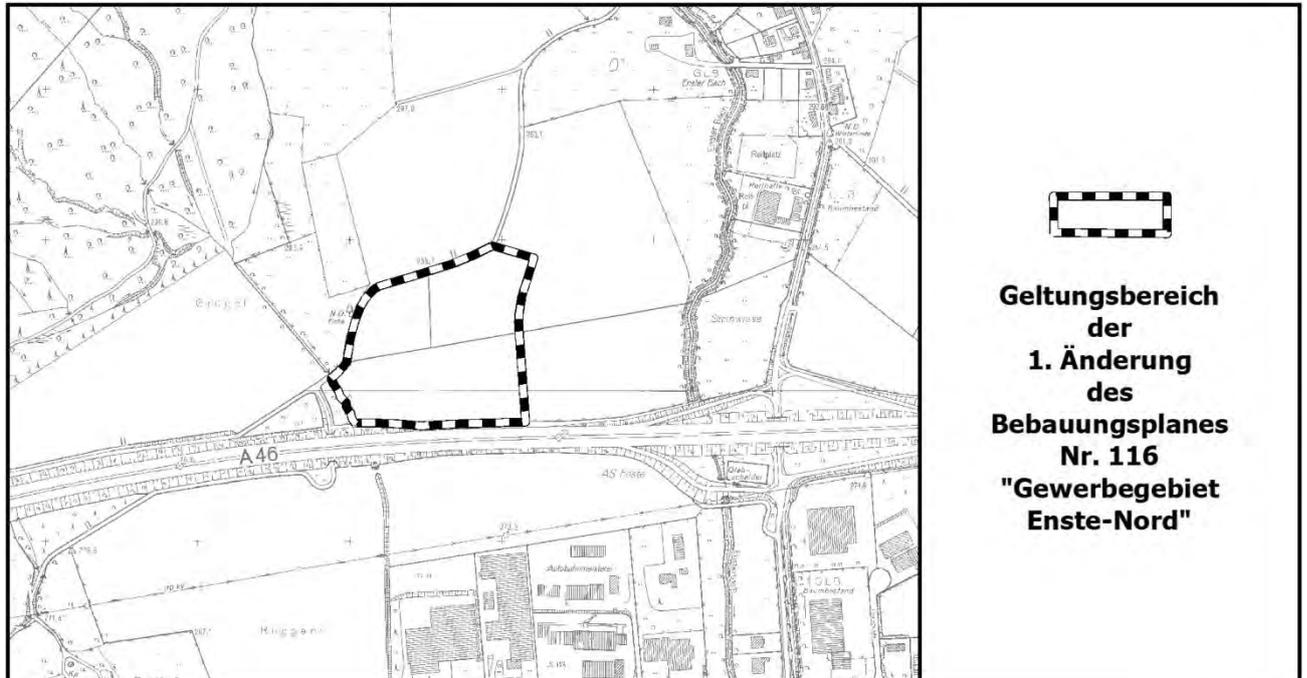


Gestaltung von Werbeanlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

- a) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen können für einheitlich gestaltete, in Sammelanlagen zusammengefasste Hinweisschilder gestattet werden;
- b) Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig;
- c) Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Flächengröße von max. 5 m² zulässig. Die Höhe (Oberkante) von freistehenden Werbeanlagen darf max. 10 m über gewachsenem Boden betragen;
- d) Werbeanlagen an Gebäuden sind nur bis zu einer Höhe von 1 m und einer Fläche von 5 m² zulässig; sie dürfen höchstens zwei Drittel der Gebäudeseite einnehmen. An Gebäuden dürfen Werbeanlagen die genehmigte Traufhöhe nicht überschreiten.

Anlage 13

Bebauungsplan Nr.116.1 „Gewerbegebiet Enste-Nord „: Geltungsbereich und Festsetzungen zu Werbeanlagen

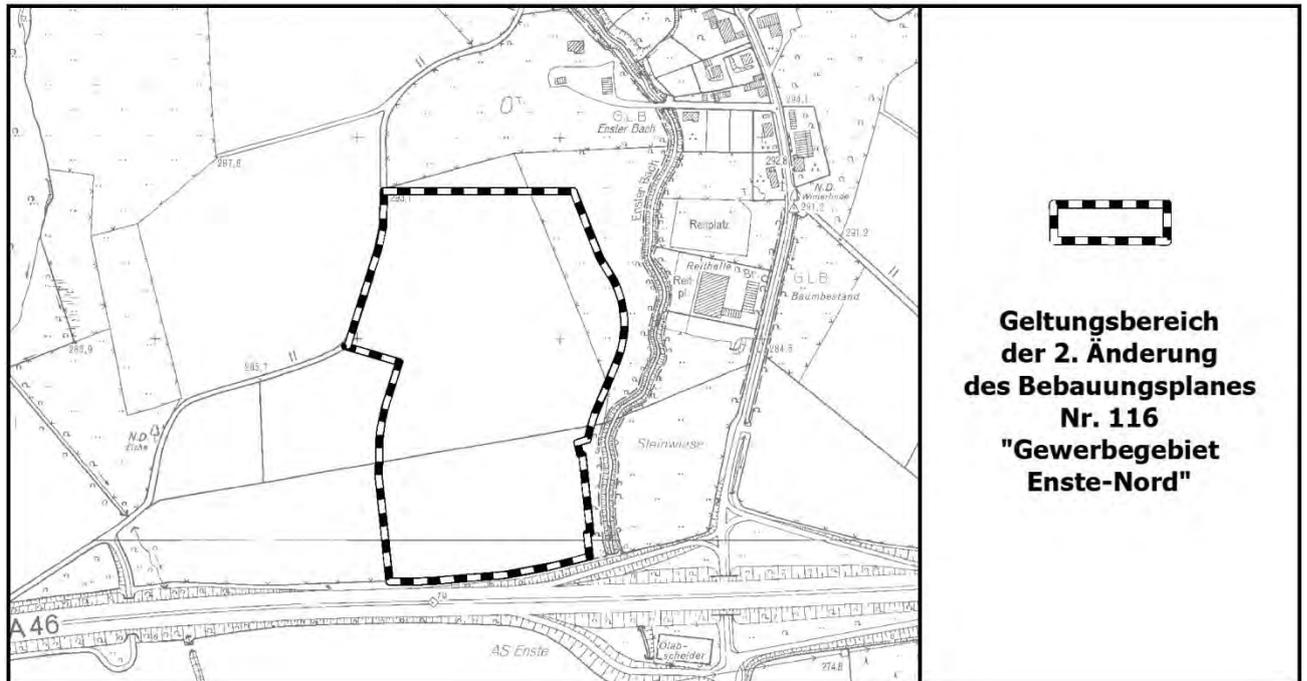


Gestaltung von Werbeanlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

- a) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen können für einheitlich gestaltete, in Sammelanlagen zusammengefasste Hinweisschilder gestattet werden;
- b) Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig;
- c) Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Flächengröße von max. 5 m² zulässig. Die Höhe (Oberkante) von freistehenden Werbeanlagen darf max. 10 m über gewachsenem Boden betragen;
- d) Werbeanlagen an Gebäuden sind nur bis zu einer Höhe von 1 m und einer Fläche von 5 m² zulässig; sie dürfen höchstens zwei Drittel der Gebäudeseite einnehmen. An Gebäuden dürfen Werbeanlagen die genehmigte Traufhöhe nicht überschreiten.

Anlage 14

Bebauungsplan Nr.116.2 „Gewerbegebiet Enste-Nord“; Geltungsbereich und Festsetzungen zu Werbeanlagen

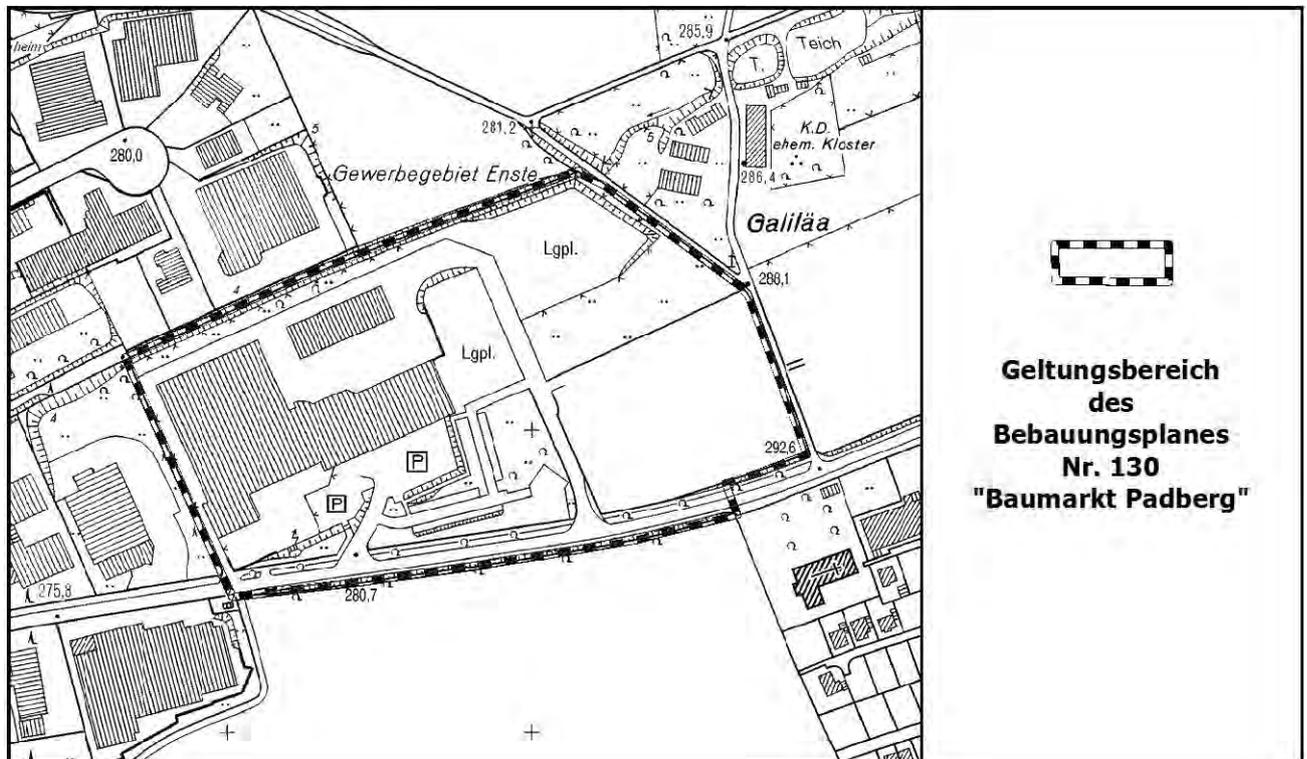


Gestaltung von Werbeanlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

- a) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen können für einheitlich gestaltete, in Sammelanlagen zusammengefasste Hinweisschilder gestattet werden;
- b) Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig;
- c) Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Flächengröße von max. 5 m² zulässig. Die Höhe (Oberkante) von freistehenden Werbeanlagen darf max. 10 m über gewachsenem Boden betragen;
- d) Werbeanlagen an Gebäuden sind nur bis zu einer Höhe von 1 m und einer Fläche von 5 m² zulässig; sie dürfen höchstens zwei Drittel der Gebäudeseite einnehmen. An Gebäuden dürfen Werbeanlagen die genehmigte Traufhöhe nicht überschreiten. Ausnahmsweise zulässig ist im Baufeld 11 und 12 (*Hinweis: nördlicher Bereich*) eine zusätzliche Werbeanlage bis zu einer Flächengröße von maximal 50 m². Ausnahmsweise zulässig ist im Baufeld 2 (*Hinweis: südlicher Bereich*) eine zusätzliche Werbeanlage bis zu einer Flächengröße von max. 15 m².

Anlage 15

Bebauungsplan Nr.130 „Baumarkt Padberg“: Geltungsbereich und Festsetzungen zu Werbeanlagen



Gestaltung von Werbeanlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

- a) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen können für einheitlich gestaltete, in Sammelanlagen zusammengefasste Hinweisschilder gestattet werden.
- b) Werbeanlagen oberhalb der Traufe, an Schornsteinen und anderen hochragenden Bauteilen sowie Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig.
- c) Werbeanlagen sind nur bis zu einer Höhe von 1,00 m und einer Fläche von 5 m² zulässig; sie dürfen höchstens 2/3 der Gebäudeseite einnehmen. Als Ausleger können größere Höhen zugelassen werden, sie dürfen jedoch insgesamt eine Fläche von 1,5 m² nicht überschreiten.
- d) Je Grundstücksseite ist nur eine Werbeanlage zulässig.

Anlage 16

Sammelwerbeanlagen an Kreuzungen und Einmündungen

